

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung für das Gebiet des Bundeslandes Saarland.

I.a.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) wird das gesamte Bundesland Saarland als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).

I.b.

Die Befreiung von der Aufstallungspflicht gilt jedoch nicht für Geflügelhaltungen

I. innerhalb eines Bereiches von 500 m

- 1. entlang des rechten Moselufers**
- 2. entlang des rechten und linken Saarufers einschließlich der Altarme**
- 3. entlang des Ufers des Stausees Losheim**
- 4. entlang des Ufers des Stausees Noswendel**
- 5. entlang des Ufers des Bostalsees**
- 6. entlang des Ufers des Nonnweiler Stausees**
- 7. entlang des Ufers des Eulensees**

und

II. innerhalb eines Bereiches von 1000 m entlang des Ufers des Öko-Sees in Dillingen.

II.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Merzig-Wadern vom 27.07.07 und des Landkreises Saarlouis vom 26.07.07 werden hiermit gemäß § 49 Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) widerrufen.

Die bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen von der allgemeinen Aufstallungspflicht der Landkreise Neunkirchen, St. Wendel, sowie des Regionalverbandes (vormals Stadtverband) Saarbrücken werden ebenfalls mit dieser Anordnung widerrufen.

III. Begründung

Da nach dem letzten Auftreten des Geflügelinfluenzavirus vom Typ H5 im lothringischen Saarebourg 2007 keine neuen Fälle in unserer Region hinzugekommen sind, kann für das gesamte Gebiet des Bundeslandes Saarland von der generellen Möglichkeit, die Freilandhaltung gem. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung zu gestatten, Gebrauch gemacht werden.

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem unter I.a. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung vor.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Geflügelhaltungen in den oben unter I.b. genannten Gebieten ist gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 der Geflügelpest-Verordnung grundsätzlich nicht möglich.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 SVwVfG und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 SVwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 finden entsprechend Anwendung und sind daher zu beachten.

IV. Bekanntmachung

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 SVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

V. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung H Lebensmittelwesen, Veterinärwesen, Nell-Breuning-Allee 6 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19.05.1999 (Amtsbl. S. 844, 851), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), keine aufschiebende Wirkung.

VI. Hinweise

1. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 TierSG dar und können mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden.
2. Wird eine Handlung begangen, die eine anzeigenschlichtige Tierseuche (hier: Geflügelpest) unter Tieren verbreitet, ist möglicherweise der Straftatbestand des § 74 TierSG erfüllt. Diese Handlung kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Diese Strafvorschrift soll die Einhaltung von Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung der Geflügelpest sicherstellen.
3. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung können beim Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, -Abteilung H Lebensmittelwesen, Veterinärwesen, Nell-Breuning-Allee 6 in 66115 Saarbrücken, Tel.:0681/9978-4500 beantragt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung kann beim Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, -Abteilung H Lebensmittelwesen, Veterinärwesen, Nell-Breuning-Allee 6 in 66115 Saarbrücken, Gebäude 4, Zimmer 2.4 eingesehen werden.

Saarbrücken, den 02.05.2008

Der Direktor
Im Auftrag

Dr. M. Adami